

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Geschäftsführer  
des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Wagner  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
E-Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

<b>Ansprechperson</b> Dr. Daniel Berneith
<b>Durchwahl</b> 0431.57005027
<b>Aktenzeichen</b> 460.182; 033.161

nachrichtlich:  
Städteverband Schleswig-Holstein  
im Hause  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6589

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
im Hause  
E-Mail: [arge@shgt.de](mailto:arge@shgt.de)

Kiel, den 01.06.2026

**Mündliche Anhörung des Sozialausschusses am 04.06.2026 zum Thema "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes", Drucksache 20/4378**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vorab schriftlich Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme vom 13.03.2026, die wir gegenüber dem Sozialministerium in der Anhörung zu der dem jetzigen Gesetzentwurf vorangegangenen Formulierungshilfe übermittelt haben. Die Stellungnahme, die diesem Schreiben als **Anlage** beigefügt ist, wird vollumfänglich aufrechterhalten, soweit dieser mit der Drucksache 20/4378 nicht bereits abgeholfen worden ist. Im Übrigen tragen wir wie folgt vor:

**I. Artikel 1, Nummer 1 – Änderung von § 13 Abs. 6 KiTaG und Einführung von § 13 Abs. 7 KiTaG**

Seitens des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages werden die vorgesehene Anpassung von § 13 Abs. 6 KiTaG und die Einführung eines neuen Absatzes 7 ausdrücklich begrüßt. Das gilt sowohl grundsätzlich als auch soweit der Entwurf im Vergleich mit der ursprünglichen Formulierungshilfe noch Anpassungen erfahren hat.

Im Ausgangspunkt gehen die vorgesehenen Änderungen auf ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 21. Oktober 2025 zurück, in dem wir **Ministerin Touré** auf die hohen sog. Leerstandskosten aufmerksam gemacht und zugleich auf fehlende Reaktionsmöglichkeiten der örtlichen Jugendhilfeträger aufgrund der derzeitigen Fassung des § 13 Abs. 6 KiTaG hingewiesen haben. Angesichts der enormen Leerstandskosten wäre es zwar dringend angezeigt gewesen, jedenfalls mit einem Teil der dadurch auf Landesseite freiwerdenden Mittel den Weg zu einer objektbasierten Refinanzierung einzuschlagen. Wir begrüßen es aber, dass auf Seiten des Landes zumindest die dringende Notwendigkeit einer Anpassung des § 13 Abs. 6 KiTaG erkannt wurde und insofern ein Änderungsentwurf vorliegt.

Nach aktueller Gesetzeslage kann der Widerruf einer Aufnahme in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans erst zum Beginn des über-übernächsten Kindergartenjahres erfolgen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass eine Gruppe, für die kein Bedarf mehr besteht, ohne jede Refinanzierung für die Dauer von bis zu drei Jahren vollständig zu finanzieren ist. Das mag man schon grundsätzlich hinterfragen, aber vor allem angesichts der stark sinkenden Betreuungszahlen und der dadurch steigenden sog. Leerstandskosten. Konkret haben sich diese **allein für die elf Kreise im Jahr 2025 auf ca. 92 Mio. Euro** summiert,<sup>1</sup> womit sie sich allein im Vergleich zum Jahr 2024 um fast 20 Mio. Euro und seit 2022 um etwa 36 Mio. Euro erhöht haben. Diese Belastung ist schon isoliert betrachtet, aber vor allem auch mit Blick darauf bemerkenswert ist, dass sich die öffentlichen Haushalte in der schwersten Finanzkrise der letzten Jahrzehnte befinden. Dabei gehen die hohen Kosten keineswegs auf „Unzulänglichkeiten“ in der Bedarfsplanung zurück, sondern spiegeln unmittelbar die stark sinkenden Geburtenzahlen wieder, die 2025 so niedrig wie noch nie seit 1946 waren.<sup>2</sup> Zudem wurden in der jüngeren Vergangenheit wiederholt Forderungen nach einem massiven Platzausbau laut,<sup>3</sup> die sich aber schlussendlich nicht bestätigen lassen. Es dürfte kaum von der Hand zu weisen sein, dass insofern dringender Handlungsbedarf besteht, eine Anpassung von § 13 Abs. 6 KiTaG daher zwingend notwendig ist und diese angesichts der exklusiven Finanzierung der Leerstandskosten durch die Jugendhilfeträger kein (bisweilen so bezeichnetes) „Bestrafungssystem“ darstellt.

Seitens des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages wird insofern erneut und wie bereits im Rahmen der Beteiligung zur Formulierungshilfe darauf hingewiesen, dass eine erhöhte Flexibilität in § 13 Abs. 6, 7 KiTaG nichts daran ändert, dass von der Möglichkeit eines Widerrufs auch in Zukunft nur „mit Augenmaß“ Gebrauch gemacht wird und die Änderung der Vorschrift an dieser Stelle nicht dazu führt, dass die Kreise künftig reihenweise Gruppen und Einrichtungen kurzerhand „schließen“. Zu der bisweilen befürchteten und prognostizierten „Destabilisierung der Kitalandschaft“ wird es durch eine Änderung von § 13 Abs. 6, 7 KiTaG demnach nicht kommen, was wir von Beginn an betont haben. Wir begrüßen es insofern ausdrücklich, dass mit der vorgesehenen Änderung des § 13 Abs. 6 KiTaG in der Fassung der Drucksache 20/4378 als Minusmaßnahme die Förderung einer kleineren Gruppengröße bei entsprechender Möglichkeit vorgesehen ist. Denn den Kreisen als örtliche Träger der Jugendhilfe ist stets daran gelegen, eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung zu finden. Ist diese aber nicht zu realisieren, bedarf es einer Flexibilität, um den dargestellten Kosten effektiv entgegenwirken zu können.

## **II. Artikel 1, Nr. 5, 6, 8 Buchstabe b, Artikel 3 Nr. 3 und 4 – Änderung von §§ 46, 47 KiTaG sowie von § 53 Abs. 5 KiTaG**

Seitens des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages werden die vorgesehenen Änderungen von §§ 46, 47 KiTaG und von § 53 Abs. 5 KiTaG in der geplanten Ausgestaltung abgelehnt. Mit dem Entwurf sollen hier die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag (§ 46 KiTaG) und für die Sachaufwandspauschale (§ 47 KiTaG) in der Kindertagespflege angepasst werden, insbesondere um die mit dem Paket „Kita für Alle“ zusätzlich hinterlegten vier Ausfalltage in Kindertagesstätten auch für die Kindertagespflege zu berücksichtigen. Dabei ist schon grundsätzlich zu hinterfragen, ob jede Erhöhung der refinanzierten Ausfalltage des tarifvertraglich gebundenen bzw. jedenfalls abhängig beschäftigten

---

<sup>1</sup> Zugrunde gelegt ist die Gesamtdifferenz zwischen den von den Kreisen finanzierten Angebotsstunden und den refinanzierten Vertragsstunden gem. KiTa-Datenbank. Die Differenz wurde sodann mit dem Wert multipliziert, der sich für eine Stunde Leerstand aus dem Refinanzierungstool für den durchschnittlichen Betreuungsumfang ergibt.

<sup>2</sup> Vgl. die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes unter [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26\\_146\\_126.html?templateQueryString=geburtenzahlen](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_146_126.html?templateQueryString=geburtenzahlen).

<sup>3</sup> Vgl. den Bericht der Bertelsmann Stiftung unter [https://www.laendermonitor.de/fileadmin/files/laendermonitor/laenderprofile/2023/Laenderprofil\\_SH\\_2023.pdf](https://www.laendermonitor.de/fileadmin/files/laendermonitor/laenderprofile/2023/Laenderprofil_SH_2023.pdf).

Personals in Kindertageseinrichtungen eins-zu-Eins auf selbständige Kindertagespflegepersonen übertragen werden muss. Jedenfalls aber bedarf es bei einer entsprechenden Anpassung zumindest einer äquivalenten Refinanzierung, die derzeit nicht gegeben ist.

Hinsichtlich der jetzt **konkret** vorgesehenen Anpassungen lässt sich erkennen (aber nicht begründen), dass die Anpassung des Refinanzierungswertes in § 53 Abs. 5 KiTaG mit Blick auf die angepassten Mindesthöhen in § 46 KiTaG und § 47 KiTaG nicht schlüssig ist. Das ergab sich schon für die zunächst vorgelegte Formulierungshilfe vom 23. Februar 2026 mit welcher die Werte des § 46 KiTaG von 6,05 Euro auf 6,25 Euro und von 6,45 Euro auf 6,66 Euro angehoben werden sollten. Dabei war schon der Begründung zur Formulierungshilfe zu entnehmen, dass die Anpassung der Anerkennungsbeträge und Sachkosten in 2026 so kalkuliert wurden, dass die vier zusätzlichen Ausfalltage auch den Zeitraum zwischen Januar bis Juli 2026 ausgleichen. Demgegenüber wurde diese Kalkulation offenbar nicht für die Refinanzierung übernommen. Der Anerkennungsbetrag wäre schon danach in 2026 erheblich höher (Qualitätsniveau 2 = + 0,21 €) als es der Anstieg von 2026 auf 2027 erfolgt wäre (Qualitätsniveau 2 = + 0,11 €), was sich nur durch die Übernahme für Januar bis Juli erklären ließe. In der Refinanzierung war ein solcher Unterschied aber nicht zu erkennen: - 2026 = (+ 0,76 €) und von 2026 auf 2027 (+ 0,72 €). Dieser „Fehler“ ist indes nicht behoben, sondern noch verstärkt worden. So haben eine zweite Fassung der Formulierungshilfe und nunmehr auf die Drucksache 20/4378 eine Anpassung des Anerkennungsbetrages von 6,05 Euro auf 6,34 Euro bzw. von 6,45 Euro 6,76 Euro aufgewiesen, ohne dass es zu irgendeiner Anpassung des Refinanzierungswertes gekommen ist. Insofern tragen die örtlichen Träger der Jugendhilfe dieses Delta exklusiv.

Dabei sind gerade die Ausfalltage auch **grundsätzlich** in keiner Weise auskömmlich refinanziert; vielmehr führen die jetzigen Bestimmungen zur Finanzierung und Refinanzierung auch insoweit zu einem insb. seit der Anpassung des KiTaG zum 01.01.2025 eingetretenen Defizit in Millionenhöhe zulasten der örtlichen Träger der Jugendhilfe. Deutlich wird dies mit Blick auf die Ausgestaltung der Ausfalltage der Kindertagespflegepersonen:

- 30 Ausfalltage im Jahr werden „durchfinanziert“, d. h. die Kindertagespflegeperson erhält die laufende Geldleistung an 30 Tagen auch dann, wenn sie keine Kinderbetreuung anbietet;
- weitere (derzeit) 23 Tage (bald bis zu 27 Tage) sind hingegen „einkalkuliert“; die Kindertagespflegeperson erhält an allen über 30 Tage hinausgehenden Ausfalltagen keine laufende Geldleistung, kann dies aber durch einen gewissen „Aufschlag“ an allen Tagen mit Betreuung kompensieren.

Problematisch aus Sicht der örtlichen Träger der Jugendhilfe ist es, dass eine Refinanzierung der über die 30 „durchgezählten“ Ausfalltage hinausgehenden Ausfallzeiten von vornherein nicht erfolgt – d. h. für aktuell 23 und bald 27 Tage im Jahr erhalten die örtlichen Träger der Jugendhilfe keine Mittel. Demgegenüber „sparen“ sie diese Tage in der Finanzierung aber nur dann, wenn die Kindertagespflegeperson auch mehr als 30 Tage ausfällt, was aber in den weit überwiegenden Fällen nicht passiert bzw. jedenfalls nicht angezeigt wird. Vielmehr haben die Kindertagespflegepersonen selbst etwa im Rahmen der Evaluation zum KiTaG im ersten Messzeitpunkt durchschnittlich 27,<sup>4</sup> im zweiten Messzeitpunkt durchschnittlich 24 Ausfalltage<sup>5</sup> angegeben; die Befragung der örtlichen Träger war mit einem Durchschnitt von 26,3 Tagen<sup>6</sup> in etwa deckungsgleich. Auch deshalb mag zu hinterfragen sein, ob es einer Er Streckung aller finanzierten Ausfalltage von Personal in Kindertagesstätten auch für die Kindertagespflege braucht. Jedenfalls aber folgt aus dem Dargestellten, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe die eigentlich als „Ausfallzeiten“ vorgesehenen über 30 Tage hinausgehenden Tage vollständig finanzieren, ohne eine Refinanzierung zu bekommen. Hier bedarf es dringend einer Anpassung, wobei zur vollständigen Schließung der Lücke der Refinanzierungswert (§ 53 Abs. 5 KiTaG) um mehr als 5 Euro erhöht werden müsste.

**Zusätzlich** belastend – wenngleich womöglich nicht in demselben Umfang – wirken sich unpassende Annahmen in der Herleitung des Refinanzierungswertes auf die Belastung der Jugendhilfeträger aus. So erscheinen weder die landesseitig genannten Häufigkeiten der Qualifikationsstufen noch die Häufig-

---

<sup>4</sup> Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein, Teil B, Los „Qualität“, S. 179.

<sup>5</sup> Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein, Teil B, Los „Qualität“, S. 179.

<sup>6</sup> Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein, Teil A, Los „Struktur und Finanzen“, S. 92.

keiten der Betreuungsorte mit den Verhältnissen vor Ort übereinzustimmen, sodass die Refinanzierung per se nicht stimmig sein kann. Stichprobenartige Abgleiche haben insofern ergeben, dass die Häufigkeit der Qualifikationsstufe 1 in praxi deutlich geringer ist als landesweit mit 60 % angenommen, während die Häufigkeit der Stufe 2 über den angenommenen 40 % liegt. Dasselbe gilt für die angenommene Häufigkeit bzgl. der Betreuungsorte. Die tatsächliche Zahl bzgl. der Betreuung im eigenen Haushalt liegt danach deutlich unter den angenommenen 60 %, während die Betreuung in anderen geeigneten Räumen klar über den angenommenen 35 % liegt.

### III. Sonstiger Änderungsbedarf – § 44 Abs. 5 KiTaG

Abermals zeigen wir den dringenden Änderungsbedarf hinsichtlich des § 44 Abs. 5 KiTaG an. Kern der Regelung ist die Durchfinanzierung der bereits genannten 30 Ausfalltage, wobei die Kindertagespflegeperson nach der geltenden Vorschrift gegenüber dem örtlichen Träger bis zum 31. Dezember eines Jahres in schriftlicher oder elektronischer Form erklärt, auf welche Ausfalltage die Fortzahlungsregelung in diesem Jahr angewendet werden soll. Dieses „Bestimmungsrecht“ geht darauf zurück, dass einige Kindertagespflegepersonen abseits der gesetzlichen Fortzahlungsregelungen selbst Vorsorge in Form eines „Krankengeldes“ treffen und die gesetzlichen Ausfalltage mit dem Krankengeld nicht kollidieren sollen. Problematisch hieran ist indes, dass die Regelung nicht auf die Kindertagespflegeperson, sondern individuell auf die betreuten Kinder bezogen ist. Das bedeutet, dass für jedes betreute Kind unterschiedliche Ausfalltage zu berücksichtigen sein können. Damit geht ein erheblicher, teilweise faktisch nicht zu bewältigender Aufwand einher, zumal die Meldung gleichsam „rückwirkend“ für das vergangene Kalenderjahr zu erfolgen hat. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Änderung des § 44 Abs. 5 KiTaG für dringend geboten. Ziel muss es sein, den Aufwand zu reduzieren, in dem sich die Vorschrift auf die Kindertagespflegeperson und nicht die betreuten Kinder bezieht. Konkret schlagen wir dafür nachfolgende Fassung vor:

*Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Die Anzahl der Fortzahlungstage gilt unabhängig von den einzelnen Betreuungsverhältnissen und bezieht sich auf eine Arbeitszeit von fünf Tagen pro Woche. Be trägt die Arbeitszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der Fortzahlungstage entsprechend. Tage, an denen die betreuten Kinder Betreuungsmöglichkeiten nach § 48 in Anspruch nehmen, deren Angebot den vollen Förderungsumfang des Kindes abdeckt, gelten als Ausfalltag. Abweichende Absprachen zwischen dem zuständigen örtlichen Träger und der Kindertagespflegeperson zur Vermeidung unbilliger Härten sind zulässig.*

Mit einer solchen Fassung würde an der Fortzahlung für 30 Tage festgehalten. Mit Satz 2 und den Worten „unabhängig von den einzelnen Betreuungsverhältnissen“ würde geregelt, dass die Regelung nicht mehr kindbezogen, sondern auf die Kindertagespflegeperson ausgerichtet ist, was den beschriebenen Aufwand deutlich reduzieren würde. Mit dem letzten Satz bleibt stets die Möglichkeit von anderweitigen Absprachen – hierunter könnte sodann (insb. auch in einer entsprechenden Gesetzesbegründung) der beschriebene Konfliktfall des „Krankengeldes“ erfasst werden.

Dabei wird die Notwendigkeit einer Anpassung der Vorschrift auch dadurch verstärkt, dass nach wie vor das Modul zur Abrechnung der Kindertagespflege in der Kita-Datenbank fehlt und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe damit ein wichtiger Hebel zur Verwaltungsvereinfachung nicht zur Verfügung steht. Zwar soll die Einführung des Moduls Teils des Paketes „Kita für Alle“ sein. Allerdings wurde erst im Nachgang zu den dazu geführten Gesprächen bekannt, dass für das Modul landesweit das

Erfordernis einer Ausschreibung gesehen wird und die finale Integration eines Moduls noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Demgegenüber wäre eine Anpassung des § 44 Abs. 5 KiTaG kurzfristig möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Berneith  
Stv. Geschäftsführer

**Anlage**

Stellungnahme vom 13.03.2026

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium  
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

<b>Ansprechperson</b>
Dr. Daniel Berneith
<b>Durchwahl</b>
0431.57005027
<b>Aktenzeichen</b>
460.182

per E-Mail: [fragen-kitareform@sozmi.landsh.de](mailto:fragen-kitareform@sozmi.landsh.de)

nachrichtlich:  
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
im Hause  
E-Mail: [arge@shgt.de](mailto:arge@shgt.de)

Städteverband Schleswig-Holstein  
im Hause  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

Kiel, den 13.03.2026

## Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesfördergesetzes (KiTaG)

Sehr geehrte Frau Fehling,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur o.g. Formulierungshilfe Stellung nehmen zu können und tragen – auch aufgrund der Rückmeldungen unserer Mitglieder – wie folgt vor:

### A. Allgemeines und Hintergrund

Mit der vorgelegten Formulierungshilfe sollen die notwendigen gesetzlichen Anpassungen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „KiTa für Alle“ erfolgen. Dabei steht die Formulierungshilfe neben den parallel übermittelten Entwürfen der Änderung der „Richtlinie zur Förderung von Familienzentren“, der „Richtlinie Kompetenzteams Inklusion“ und „Förderrichtlinie KiTa-Fortbildung“. Zusammen soll mit den vier Entwürfen das insgesamt 10-Punkte umfassende Programm „KiTa für Alle“ umgesetzt werden, welches mit einem Gesamtvolumen in Höhe von etwa 35 Mio. Euro hinterlegt ist.

Dem Programm vorangegangen sind zahlreiche Gespräche zwischen dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSJFSIG) und den kommunalen Landesverbänden sowie mit der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein. Angestoßen wurden diese Gespräche durch ein Schreiben der kommunalen Landesverbände vom 21. Oktober 2025, mit welchem auf die derzeit stark sinkenden Betreuungszahlen im Kita-System und die damit einhergehenden, hohen und allein die örtlichen Träger

der Jugendhilfe treffenden sog. „Leerstandskosten“ hingewiesen worden ist, die aufgrund der im KiTaG hinterlegten Finanzierungssystematik zu entsprechenden Einsparungen auf Seiten des Landes und der Wohngemeinden führen. Es ist zweifellos zu begrüßen, dass die auf Landesseite hierdurch freigegebenen Mittel im System erhalten und nicht zur eigenen Haushaltskonsolidierung verwendet werden. Auch beinhaltet das Paket „KiTa für Alle“ durchaus Punkte, die aus fachlicher Sicht zu begrüßen sind und die kommunale Ebene finanziell entlasten können.

Dezidiert zu kritisieren bleibt aber, dass diese Entlastung allein die Ebenen der Wohn- und Standortgemeinden trifft, aber in keiner Weise Auswirkungen auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe hat. Das ist schon angesichts des beispiellosen Ausmaßes an sog. Leerstandskosten problematisch, aber vor allem deswegen, weil die für das Paket „KiTa für Alle“ notwendigen Mittel allein deswegen zur Verfügung stehen, weil die örtlichen Träger der Jugendhilfe aufgrund des hohen Leerstandes eine finanziell hohe Belastung haben. Es wäre daher dringend angezeigt gewesen, die auf Seiten des Landes freiwerdenden Mittel konkret für eine Entlastung an dieser Stelle einzusetzen und dabei den Weg zu einer objektbasierten Refinanzierung der ebenfalls objektbasierten, von den Kreisen ausgekehrten Gruppenfördersätze zu gehen. So verbleibt das bestehende Risiko allein auf Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe, ohne dass diese hierauf unmittelbaren Einfluss nehmen können.

## **B. Zu einzelnen Regelungen**

Abseits davon tragen wir zu einzelnen Regelungen der Formulierungshilfe nachfolgendes vor:

### **I. Artikel 1, Nummer 1 – Änderung von § 13 Abs. 6 KiTaG und Einführung von § 13 Abs. 7 KiTaG**

Seitens des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages werden die Anpassung von § 13 Abs. 6 KiTaG und die Einführung eines neuen Absatzes 7 ausdrücklich begrüßt, zumal die damit einhergehende Flexibilität unsererseits ausdrücklich gefordert worden ist. Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann ein Widerruf der Aufnahme eines Einrichtungsträgers in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans nur „mit Wirkung für das auf das übernächste Kindergartenjahr folgende Kindergartenjahr erklärt werden.“ Im Einzelfall kann es insofern dazu kommen, dass eine einmal aufgenommene Gruppe für die Dauer von fast drei Jahren gefördert werden muss, obwohl es für die Gruppe keinen oder jedenfalls keinen vollen Bedarf (mehr) gibt und insofern auch die entsprechende Refinanzierung durch Land und Wohngemeinden entfällt. Demnach ist der örtliche Träger der Jugendhilfe für diesen Zeitraum der sog. Leerstandfinanzierung ausgesetzt, ohne dass er rechtlich verbindliche, kurzfristige Steuerungsmöglichkeiten besitzt. Hier gilt es anzusetzen, wobei die Absenkung der Regelfrist in § 13 Abs. 6 KiTaG-E ebenso sachgerecht erscheint wie die weitere Absenkung durch § 13 Abs. 7 KiTaG-E, mit welchem im Anschluss an den Wert aus § 40 Abs. 1 KiTaG auf eine Auslastungsquote von unter 93 % abgestellt wird.

Dabei wird seitens des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine erhöhte Flexibilität in § 13 Abs. 6, 7 KiTaG nichts daran ändert, dass von der Möglichkeit eines Widerrufs auch in Zukunft nur „mit Augenmaß“ Gebrauch gemacht wird und die Änderung der Vorschrift an dieser Stelle nicht dazu führt, dass die Kreise künftig reihenweise Gruppen und Einrichtungen kurzerhand „schließen“. Das gilt schon rechtlich vor dem Hintergrund, dass der Widerruf grundsätzlich ins Ermessen gestellt und dieses vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auszuüben ist. Unabhängig davon ist den örtlichen Trägern stets daran gelegen, eine für alle Beteiligten tragfähige, einvernehmliche Lösung zu finden. Diese Bereitschaft zeigen sie bereits heute, sodass es auch der gängigen Praxis entspricht, dass vor Ort Alternativlösungen gesucht und auch umgesetzt werden. Hieran würde die Anpassung des § 13 KiTaG nichts ändern. Die Änderung würde den örtlichen Trägern der Jugendhilfe aber in den Fällen, in denen eine andere Lösung – gleich aus welchem Grund – nicht realisierbar ist, die notwendige Flexibilität geben und damit auch zur Reduktion der Kosten führen, was letztlich im Interesse aller Beteiligten sein sollte.

## II. Artikel 1, Nummer 2 – Änderung von § 16b KiTaG

Die Erhöhung der Anzahl finanzierter sog. Perspektiv-Kitas auf 175 ist für sich genommen aus fachlicher Sicht durchaus zu begrüßen. Im Anschluss an die eingangs erfolgte Kritik ist indes darauf hinzuweisen, dass eine Erhöhung der Anzahl an Perspektiv-Kitas nicht zu einer Erhöhung der Betreuungsquote führt und damit keinerlei Einfluss auf den bestehenden Leerstand hat. Perspektiv-Kitas bieten eine passgenauere Betreuung in bestehenden Betreuungsverhältnissen, erweitern die Anzahl dieser aber nicht.

Abseits davon ist darauf hinzuweisen, dass die in § 16b KiTaG geforderte „Kooperation“ mit einer Perspektivschule dazu führt, dass es Kitas in bestimmten Regionen des Landes von vornherein verhindert wird, sich als Perspektiv-Kita aufzustellen. Das betrifft beispielsweise alle Einrichtungen im Kreis Plön, da in dem Kreis keine Perspektivschulen eingerichtet worden sind.

## III. Artikel 1, Nummer 3 Buchstabe b) – Änderung von § 37 Abs. 11 KiTaG

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderung von § 37 Abs. 11 KiTaG passen die vorgesehene Änderung des Gesetzeswortlauts und die Begründung nicht zusammen. So soll in § 37 Abs. 11 KiTaG lediglich die Jahreszahl 2025 durch die Zahl 2026 ersetzt werden. Damit würde § 37 Abs. 11 KiTaG künftig wie folgt lauten:

*„Zum Ausgleich höherer Personalkosten im Zeitraum April bis Juli 2026 erhöhen sich die nach Absatz 3 bis 9 bestimmten Einzelansätze in den Monaten August bis Dezember 2026 um Ausgleichsbeträge nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil dieses Gesetzes ist.“*

Ausweislich der Begründung zu dieser Änderung soll diese aber die Belastungen ausgleichen, die im Zeitraum „Januar bis Juli 2026“ entstanden sind. Insofern müssten in § 37 Abs. 11 KiTaG nicht nur die Jahreszahlen, sondern auch die namentlich genannten Monate angepasst werden.

## IV. Artikel 1, Nummern 5, 6 und Artikel 1, Nummer 8 Buchstabe b, Artikel Nr. 7 – Änderung von §§ 46, 47 KiTaG sowie von § 53 Abs. 5 KiTaG.

Mit der vorgesehenen Formulierungshilfe sollen auch die Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag (§ 46 KiTaG) und für die Sachaufwandspauschale (§ 47 KiTaG) angepasst werden, um die zusätzlich hinterlegten vier Ausfalltage auch für die Kindertagespflege zu berücksichtigen. Insofern kann eine finale Bewertung aber nicht vorgenommen werden, insbesondere weil uns erst am Abend des 09. März 2026 eine Neufassung der Formulierungshilfe mit nach oben angepassten Werten der Mindesthöhen erreicht hat und uns auch erst dann eine entsprechende Kalkulationsgrundlage übermittelt worden ist. Für eine umfassende Beteiligung unserer Mitglieder war hierzu insofern kein Raum mehr.

Das ist schon grundsätzlich problematisch, weil es dringend einer transparenten Herleitung aller Kostenparameter für die Kindertagespflege braucht. Die Kreise weisen – wie vom Landkreistag vorausgesagt – spätestens seit der Anpassung des Refinanzierungswertes für die Kindertagespflege (§ 53 Abs. 5 KiTaG) im Zuge der Gesetzesnovelle zum 01. Januar 2025 ein erhebliches Defizit im Rahmen der Finanzierung der Kindertagespflege aus, was sich aber nicht bis zum Ende nachvollziehen lässt. Insbesondere war bislang nicht erkennbar, welche Einzelparameter mit welcher Höhe in den Refinanzierungswert eingepreist sind und inwiefern diesbezüglich ein Abgleich den tatsächlichen Kosten erfolgt ist.

Dabei wirft ein erster – aufgrund der späten Übermittlung der Tabellen nur kurzer – Blick auf die übermittelten Kalkulationstabellen **grundsätzliche** Fragen auf:

So erscheinen weder die landesseitig genannten Häufigkeiten der Qualifikationsstufen noch die Häufigkeiten der Betreuungsorte mit den Verhältnissen vor Ort übereinzustimmen, sodass die Refinanzierung per se nicht stimmig sein kann. Stichprobenartige Abgleiche haben insofern ergeben, dass die Häufigkeit der Qualifikationsstufe 1 in praxi deutlich geringer ist als landesseitig mit 60 % angenommen, während die Häufigkeit der Stufe 2 über den angenommenen 40 % liegt. Dasselbe gilt für die angenommene Häufigkeit bzgl. der Betreuungsorte. Die tatsächliche Zahl bzgl. der Betreuung im

eigenen Haushalt liegt danach deutlich unter den angenommenen 60 %, während die Betreuung in anderen geeigneten Räumen klar über den angenommenen 35 % liegt.

Jedenfalls bei der jetzt nur kurzen Durchsicht erscheinen zudem die Abzugsfaktoren fehlerhaft. Insgesamt ist fraglich, ob die Nachzahlungen und die Anpassungen angemessen berücksichtigt worden sind.

Auch zeigen sich Fehler in der Systematik im Zusammenhang mit den pauschalen Anpassungen nach § 55 Abs. 2 KiTaG. Ausgegangen wird in der Berechnung von dem Tarifentgelt nach TVöD. Allerdings werden – so scheint es – neben den Tarifanpassungen noch die pauschalen Anpassungen vorgenommen, vgl. beispielsweise Feld F9 im Reiter Tarifanpassung KTP mit E4 im Reiter Anerkennungsbeitrag (neu).

Hinsichtlich der jetzt **konkret** vorgesehenen Anpassungen lässt sich jedenfalls erkennen (aber nicht begründen), dass die Anpassung des Refinanzierungswertes in § 53 Abs. 5 KiTaG mit Blick auf die angepassten Mindesthöhen in § 46 KiTaG und § 47 KiTaG nicht schlüssig ist. Das ergibt sich schon für die zunächst vorgelegte Formulierungshilfe vom 23. Februar 2026:

Der Begründung zur vorgesehenen Änderung nach Artikel 1, Nummern 5 und 6 der Formulierungshilfe ist zu entnehmen, dass die Anpassung der Anerkennungsbeiträge und Sachkosten in 2026 so kalkuliert wurden, dass die vier zusätzlichen Ausfalltage auch den Zeitraum zwischen Januar bis Juli 2026 ausgleichen. Demgegenüber wurde diese Kalkulation offenbar nicht für die Refinanzierung übernommen. Der Anerkennungsbeitrag steigt in 2026 erheblich höher (QS2 = + 0,21 €) als es der Anstieg von 2026 auf 2027 ist (QS2 = + 0,11 €). Dies lässt sich durch die Übernahme für Januar bis Juli erklären. Dieser Unterschied ist in der Refinanzierung nicht zu erkennen: - 2026 = (+ 0,76 €) und von 2026 auf 2027 (+ 0,72 €).

Erst recht fehlt die Schlüssigkeit der Berechnung der Refinanzierung mit Blick auf die Neufassung der Formulierungshilfe vom 09. März 2026. Denn in dieser wurden die Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag und die Sachaufwandspauschale nochmals erhöht, ohne dass der Wert für die Refinanzierung in § 53 Abs. 5 KiTaG in irgendeiner Form angepasst worden ist.

Abschließend bleibt hier anzumerken, dass die Erweiterung der refinanzierten Ausfalltage im laufenden Kalenderjahr die Umsetzung des § 44 Abs. 5 KiTaG, welcher schon jetzt einen enormen Aufwand erzeugt, abermals erheblich erschwert. Es ist daher erneut darauf hinzuweisen, dass es zur Reduzierung des entstehenden Aufwandes und zur Entlastung sowohl aufseiten der örtlichen Träger der Jugendhilfe als auch der Kindertagespflegepersonen dringend einer Änderung des § 44 Abs. 5 KiTaG bedarf.

#### **V. Artikel 1, Nummer 8 Buchstabe a) – Änderung von § 53 Abs. 2 KiTaG**

Die Erhöhung des Refinanzierungswertes für den sog. Neubauszuschlag ist dem Grunde nach zu begrüßen, aber auch korrekt einzuordnen: Korrigiert wird nunmehr ein Stückweit die bisherige, vom Landkreistag von Beginn an kritisierte und abseits jedweder belastbarer Grundlage erfolgte Annahme, dass lediglich 26% aller Gruppen in Schleswig-Holstein die Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllen und daher eine auf diesem Wert kalkulierte Refinanzierung auskömmlich sei.

Zu sehen ist darüber hinaus, dass sich die kommunalen Landesverbände und die Landesregierung bereits im Rahmen der Vereinbarung vom 17. Juni 2025 (LT-Umdruck 20/4918 (neu)) in einem Letter of Intent darauf verständigt haben, dass die Auskömmlichkeit der Refinanzierung des Neubauszuschlags Ende 2026 überprüft und eine weiterhin bestehende Lücke entsprechend geschlossen wird. Insofern greift die mit der jetzigen Formulierungshilfe vorgesehene Anpassung des § 53 Abs. 2 KiTaG einer Entlastung in 2027 vor und wirkt sich für die Kreise nur im Jahr 2026 zusätzlich aus. Das ist insofern bemerkenswert, als die Anpassung von § 53 Abs. 2 KiTaG im Gesamtpaket „KiTa für Alle“ die einzige Maßnahme ist, die aufseiten der Kreise überhaupt mit einer Entlastung einhergeht. Auch kann derzeit nicht final bewertet werden, ob die vorgesehenen 8 Mio. Euro zur vollständigen Refinanzierung ausreichen werden – denn auch die subjektbasierte Refinanzierung des sog. Neubauschlags fällt umso

geringer aus, je höher der jeweilige Leerstand ist. Auch insofern bedarf es daher dringend eines Wechsels in die objektbasierte Refinanzierung seitens des Landes.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Berneith  
Stv. Geschäftsführer